



Amtsgericht Bremen-Blumenthal

4 K 11/24

30.06.2025

Zwangsversteigerung

Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, dem 13.11.2025, 11.15 Uhr

im Amtsgericht Bremen-Blumenthal (Haus A), Landrat-Christians-Str. 67, Sitzungssaal A 104, folgendes im Grundbuch von Hammersbeck, Blatt 2419 eingetragenes Wohnungseigentum versteigert werden: 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Vorstadt R 159, Flur 162, Flurstück 172, Gebäuderaum, Vorgarten, Hofraum und Hausgarten, Im Kifkenbruch Nr. 12, groß 919 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung.

[6-Zimmer-Maisonette-Wohnung mit Kellerraum und Garage, Wohnfläche ca. 151 m²]

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist gemäß § 74a ZVG festgesetzt worden auf

187.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle, Gerichtshaus (Haus C), Zimmer C 002, abgeben.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Das Amtsgericht
gez. Rechtspfleger